



Netzanschlussvertrag Strom für Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung

1. Anschlussnehmer:

Firma: _____
Rechtsform: _____
Registergericht: / HRegNr.: _____
Postfachanschrift: _____
Zustellanschrift Straße/Hausnummer: _____
Zustellanschrift PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
Email: _____

2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH
Straße/Hausnummer: Schützenstraße 34
PLZ/Ort: 42281 Wuppertal
Telefon: **+49 (0)202 75 89 73 12**
Telefax: **+49 (0)202 75 89 73 29**
Email: netzmanagement@wsw-netz.de
BDEW-Codenummer: 9900705000001
Marktstammdatenregisternummer: SNB914306944756

3. Anschlussstelle/Übergabepunkt:

Ortsangabe der elektrischen Anlage _____
(Straße, PLZ, Ort): _____
Eigentumsgrenze: _____
Messlokation (MeLo): _____
Anlage MeLo: _____
Marktllokation (MaLo): _____
Anlage MaLo: _____
Netzanschlusskapazität Bezug in kVA: _____
Netzanschlusskapazität Einspeisung in kW: _____
Spannungsebene am Netzanschlusspunkt: _____
Spannungsebene der Messung: _____
Besondere Anschlussoption (optional): _____

4. Vertragsbeginn:

Inbetriebsetzung der Anlage lt. Inbetriebsetzungsprotokoll

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung; Sonderleistungen	3
§ 3 Baukostenzuschuss	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung	4
§ 5 Allgemeine Bedingungen	4
Anlagen	5

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind im Deckblatt beschrieben.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten

betragen € zuzüglich 19 % USt.
- (3) Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage) sind vom Anschlussnehmer gesondert zu vergüten.

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist **ein / kein** Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) zu entrichten.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt zum im Deckblatt genannten Datum und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des im Deckblatt beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5

Allgemeine Bedingungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die „Technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ der WSW Netz GmbH (**Anlage 2**). Diese können im Internet unter <http://www.wsw-netz.de/stromnetz/netzanschluss/> abgerufen werden.
- (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

_____, den _____

Wuppertal, den _____

Anschlussnehmer
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel
Firmenstempel

Netzbetreiber
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel
Firmenstempel

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB-Anschluss)
- Anlage 2: Die „Technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ sind nicht beigefügt, können jedoch eingesehen werden unter:
<http://www.wsw-netz.de/stromnetz/netzanschluss/>
- Anlage 3: Aufstellung der Kosten nach §§ 2 und 3 (Angebot)
- Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (**sofern erforderlich**)